

Der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft, der Beirat und die Redaktion haben auf ihrer gemeinsamen Sitzung Ende Januar 2002 in Bonn den Plan gefasst, den Jahrestag 25 Jahre nach In-Kraft-Treten der Ehescheidungsreform auch in dieser Zeitschrift entsprechend zu würdigen. Im vorliegenden Heft, das rechtzeitig zum 1. 7. 2002 erscheint, wird zunächst ein Aufsatz des Beiratsmitglieds Herrn *Dr. Büttner*, Vorsitzender Richter am OLG Köln, veröffentlicht, der sich mit der Entwicklung der Rechtsprechung zum Unterhalt bei den ehelichen Lebensverhältnissen beschäftigt.

„Zur Entwicklung der Sorgerechtsregelung aus Anlass von Trennung und Scheidung“ behandelt Herr *Luthin*, Vorsitzender Richter am OLG Hamm a. D.

In den nächsten Heften werden wir weitere Beiträge veröffentlichen, so einen Aufsatz von Herrn *Finke*, Richter am OLG Hamm, der die Frage der Wohnwertberechnung im Unterhaltsrecht erörtert, einen Aufsatz von Frau *Prof. Dauner-Lieb*, Universität Köln, zu „Eheverträgen und Privatautonomie“ sowie einen Aufsatz von Herrn *Prof. Diederichsen*, Universität Göttingen, ebenso wie Herr *Finke* und Frau *Dauner-Lieb* Beiratsmitglied, zur Frage der Rückkehr zum Verschuldensprinzip im Unterhaltsrecht. Die Reportage über „Die Geburt des Deutschen Familiengerichtstages“ von *Prof. Willutzki* rundet die Berichterstattung ab.

Weitere Artikel zu anderen Problembereichen werden folgen, z. B. zum Versorgungsausgleich.

Es ist spannend, auf die letzten 25 Jahre zurückzublicken und festzustellen, wie rasant die Entwicklung im gesamten Familienrecht gewesen ist und auch noch sein wird. Es kann auch für uns Praktiker nicht schaden, innezuhalten und sich klar zu machen, wo die Entwicklung hingehen soll und ob und wie wir sie beeinflussen können oder wollen.

Dr. Ingrid Groß

Klaus Schnitzler

Pressemitteilungen

Bundestag berät über Abschaffung der Singularzulassung bei den Oberlandesgerichten

In seiner Plenartagung am 18. 4. 2002 hat der Bundestag den Gesetzentwurf zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (BT-Drucks 14/8763) in erster Lesung beraten. Es sei nicht mehr sachgerecht, so heißt es in der Begründung zum Entwurf, dass bei einem OLG nur die Rechtsanwälte postulationsfähig sind, die bei diesem OLG zugelassen seien. Auf der LG-Ebene sei der Lokalisationszwang bereits seit 1999 aufgehoben, so dass auch auf der Ebene der OLG eine Deregulierung zweckmäßig erscheine. Durch die geplante Änderung soll jeder Rechtsanwalt, der bei einem OLG zugelassen ist, bei jedem OLG und, soweit vorhanden, obersten Landesgericht postulationsfähig sein.

Das BVerfG hatte bereits im Jahr 2000 den Ausschluss der Simultanzulassung gemäß § 25 BRAO für unvereinbar mit Art. 12 GG erklärt (NJW 2001, 353). Die Richter hatten jedoch dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis zum 30. 6. 2002 eingeräumt.

Mitteilung der Pressestelle des Bundestages

Neue Entscheidung des BGH zum Umgangsrecht zu erwarten

BGH – XII ZR 173/00 – Amtsgericht Fürth/ODW. F 335/98/OLG Frankfurt – 6 UF 175/99 – Verhandlungstermin am 19. 6. 2002

Es geht um einen Schadensersatzanspruch des Vaters wegen Erschwerung des Umgangsrechts mit seinem Kind durch die Mutter.

Die Parteien sind geschieden. Das Familiengericht hatte eine Umgangsregelung dergestalt getroffen, dass die Beklagte, die mit dem Kind bei Frankfurt a. M. lebt, das Kind an Besuchswochenenden zum Flughafen bringen soll, von wo es alleine nach Berlin zum dort lebenden Vater fliegen soll.

Nachdem die Beklagte dieser Regelung an 6 Terminen nicht nachgekommen war, holte der Kläger von Berlin aus das Kind mit dem PKW ab und verlangte nun Erstattung der Fahrtkosten als Schadensersatz von der Beklagten.

Das Familiengericht hat der Klage teilweise stattgegeben. Das OLG hat demgegenüber die Klage abgewiesen, da die Voraussetzung eines an sich nach § 1684 Abs. 2 i. V. m. § 242 BGB möglichen Anspruchs hier nicht erfüllt sei. Es hat die Revision des Klägers zugelassen.

Pressemitteilung des BGH
(www.bundesgerichtshof.de)

Anm. der Red.: Zum Umgangsrecht vgl. in diesem Heft (S. 92 und S. 107) den Beschluss des BVerfG – 1 BvR 2029/00 – vom 5. 2. 2002 (vorbeugende Maßnahmen gegenüber einer faktischen Vereitelung des Rechts) und das Urteil des OLG Karlsruhe – 5 UF 78/01 – vom 21. 12. 2001 (Schadensersatz wegen fehlgeschlagenen Umgangskontaktes).

Bundesfamilienministerium: Überblick über familienpolitische Leistungen in Euro

Mit der Umstellung auf den Euro zum Beginn des Jahres wurden die Geldbeträge für die familienpolitischen Leistungen geglättet. Zudem wurden in der zweiten Stufe der Familienförderung viele Familienleistungen erhöht. In Euro betragen die Leistungen für Familien für das Jahr 2002:

| | |
|----------------------------------------------------------------|--------------|
| Kindergeld: | |
| 1., 2. und 3. Kind | 154 €/Monat |
| 4. und jedes weitere Kind | 179 €/Monat |
| Kinderfreibeträge: | |
| Existenzieller Sachbedarf | 3.648 €/Jahr |
| Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf | 2.160 €/Jahr |
| Kinderfreibeträge gesamt | 5.808 €/Jahr |
| Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten: | |
| absetzbar bei nachgewiesenen Kosten über 1.538 € | 1.500 €/Jahr |
| Bundeserziehungsgeld: | |
| Maximalbetrag (volles Erziehungsgeld) | 307 €/Monat |
| Bei Inanspruchnahme des Budgets | 460 €/Monat |
| Maximalbetrag bei den Einkommensgrenzen (Jahresnettoeinkommen) | |
| für die ersten 6 Monate | |
| bei Paaren | 51.130 € |
| bei Alleinerziehenden | 38.350 € |
| nach den ersten 6 Monaten | |
| bei Paaren | 16.470 € |
| bei Alleinerziehenden | 13.498 € |